

Amerikanische Faulbrut Restriktionszone Bogenbach



AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:

Übersichtskarte zur Darstellung des betroffenen Gebietes

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Das in beiliegender Karte lila umrandete Gebiet mit einem Radius von mindestens 2 km um die Ausbruchsstelle im Ortsteil Waltersdorf, Stadt Bogen wird zum Untersuchungsgebiet (verdächtigtes Gebiet) erklärt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Gemeindeteile Bärndorf, Breitenweinzier, Degernbach, Dörfling, Furth bei Degernbach, Grabmühl, Grubhöh, Grubhof, Haushof, Hofweinzier, Irrn, Liepolding, Lohhof, Mittermühl, Mühlthal, Ödhof, Ohmühl, Rainfurt, Rankam, Sandhof, Waltersdorf sowie die Waldgebiete Bergholz, Frauenholz, Hofdorfer Holz, In der Weide, Tannenholz.

II.

Im Untersuchungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenbestände unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

III.

Die unter II. genannten Untersuchungen sind zu dulden.

IV.

Für die im Untersuchungsgebiet angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer IV. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

V.

Im Untersuchungsgebiet haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

VI.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Bei einem Imker im Gemeindeteil Waltersdorf, Stadt Bogen wurden durch Futterkranzproben *Paenibacillus larvae*-Sporen nachgewiesen. Durch den Nachweis wurde der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Bedingt durch den Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen war die amtstierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

III.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen können die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt werden. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Das Bakterium *Paenibacillus larvae* ist für den Menschen ungefährlich.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Die Anordnungen unter Nr. I. bis V. dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßen Ermessen und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnungen sind zur Bekämpfung der Seuche erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Untersuchungsgebietes ist § 3 BienSeuchV. Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgeweitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung des verdächtigen Gebiets anordnen.

Nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes des Landratsamtes Straubing-Bogen ist das Gebiet im Umkreis von 2 km von der Ausbruchsstelle als verdächtiges Gebiet einzustufen.

Die Anzeige der Bienenhaltung beim Veterinäramt ist unkompliziert durch die Bienenhalter und Bienenhalterinnen möglich und dient so der schnellen Erfassung und effektiven Untersuchung der Bienenvölker in kurzer Zeit. Bienenvölker befinden sich oft an abgeschiedenen Lagen, so dass diese bei Begehungen durch das Untersuchungsgebiet durch die Behörde nicht in einer angemessenen Zeit zur effektiven Seuchenbekämpfung erfasst und somit rechtzeitig untersucht werden können. Die schnelle Untersuchung und dadurch Ermittlung der Ausbreitung der Seuche liegt vor allem im Interesse anderer Bienenhalter um noch gesunde Bienenvölker zu schützen.

Die Anordnungen in Ziffer IV. erfolgen gemäß § 7 BienSeuchV. Danach dürfen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Grundrechte des Eigentums und der Berufsfreiheit werden nicht verletzt. Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier der Bienenseuchenverordnung. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden.

Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Untersuchungsgebiet nicht anzuzeigen, die Untersuchungen nicht zu dulden oder Veränderungen nicht vorzunehmen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut. Auch entstehen für die betroffenen Bienenhalter keine Kosten durch die amtlichen Untersuchungen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Hinweise:

1. Nach Art. 41 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ertüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Gemäß § 4 BienSeuchV sind die Besitzer von Bienenvölker im Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) verpflichtet, zur Untersuchung oder Behandlungen der Bienenvölker die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).
4. Nach dem Erlöschen des Verdachtsfalles der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

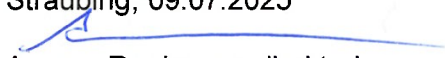
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen Ziffer I. bis V. dieser Allgemeinverfügung haben nach § 37 Abs. 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, 09.07.2025


Aumer, Regierungsdirektorin